

**Kleine Anfrage****Alexandra Walter (fraktionslos) vom 06.04.2021****Verdachtsfälle zu Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die „Europäische Datenbank gemeldeter Verdachtsfälle von Arzneimittelnebenwirkungen“ der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) beinhaltet auch Berichte über Verdachtsfälle zu Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe bei Neugeborenen, (Klein-)Kindern und Jugendlichen.

Am 20. März 2021 zeigte der Webseite zufolge 198 Kinder und Jugendliche Komplikationen nach der Gabe von Tozinameran und 766 Probanden dieser Altersklasse nach einer Impfung mit COVID-19 Vaccine AstraZeneca (ChAdOx1 nCoV-19).

→ http://www.adrreports.eu/de/search_subst.html

Beide Impfstoffe sind in Deutschland weder für Neugeborene noch für Kinder zugelassen. Bislang waren Impfungen mit dem Biontech-Impfstoff frühestens mit 16 Jahren und mit dem Impfstoff von AstraZeneca erst mit 18 Jahren möglich.

Wie verschiedene Medien am 26. März 2021 berichteten, prüften Biontech und Pfizer nach einem ersten Testlauf bei Teenagern nun die Sicherheit und Verträglichkeit ihres Impfstoffs an deutlich jüngeren Menschen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung Fälle in Hessen bekannt, wonach Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit den Präparaten Tozinameran oder COVID-19 Vaccine AstraZeneca (ChAdOx1 nCoV-19) geimpft wurden?
Falls ja, aus welchen medizinischen Gründen?

Frage 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit einem nicht zugelassenen Impfstoff hierzulande geimpft werden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den hessischen Impfzentren erfolgen Impfungen nur im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung.

Der Landesregierung ist jedoch ein Fall bekannt, in dem eine Verpflichtung zur Lieferung von Impfstoff zwecks Impfung einer minderjährigen Person außerhalb des Impfzentrums im Rahmen eines sog. „Off-Label-Use“ durch einen impfbereiten Arzt gerichtlich festgestellt wurde. Insoweit wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Februar 2021, Az. 5 L 219/21.F verwiesen. Presseinformation Nr. 6/2021, abrufbar unter:

→ https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/sites/verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/files/Presseinfo_06_1.pdf

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine Fälle bekannt.

Frage 3. Liegen der Landesregierung Informationen vor, ob in Hessen minderjährige Probanden bereits zu Testzwecken geimpft wurden?
Falls ja, um wie viele Probanden handelt es sich?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Wiesbaden, 9. April 2021

Kai Klose